

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16-014775/2013/0532
A 8 – 17563/2006 - 248

Bearbeiterin: Mag.a Susanne Radocha
Bearbeiterin: Patrizia Monschein

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
Anpassung Finanzierungsvertrag

BerichterstellerIn: *BR Nöbbe*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn: *StA Dr. Riegler*

Graz, 5.7.2018

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.1.2004, GZ.: A 8 – K582/2002 – 18, wurde der Finanzierungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH unter Beitritt der Bühnengesellschaften, genehmigt. Damit hat die Theaterholding Graz / Steiermark GmbH mit ihren Bühnengesellschaften die kulturpolitischen Zielsetzungen von Land Steiermark und Stadt Graz zu erfüllen und entsprechend den Konzernrichtlinien die in diesem Finanzierungsvertrag vereinbarten Zuschüsse der Gebietskörperschaften auf die Bühnengesellschaften aufzuteilen. In den Jahren 2013, 2014 und zuletzt 2015 wurde der Finanzierungsvertrag hinsichtlich Kündigungsverzichte bis zum 31. August 2020 für die Opernhaus Graz GmbH, die Schauspielhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH ergänzt. Der gegenständliche Finanzierungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß Punkt 4. „Laufzeit“ des Finanzierungsvertrages kann dieser von sämtlichen Vertragsparteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. August eines jeden Jahres gekündigt werden.

Nunmehr soll im Einvernehmen der Vertragsparteien der Finanzierungsvertrag im Punkt 2. „Finanzierung“ und im Punkt 4. „Laufzeit“ wie folgt geändert werden:

Zu Punkt 2. „Finanzierung“:

- Änderung der Auszahlungstermine - Unterpunkt 1): Gemäß geltendem Finanzierungsvertrag sind die Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften in drei Teilbeträgen im Vorhinein zu überweisen, sodass die erste Rate bis längstens 1.9., die zweite Rate bis längstens 1.1. und die dritte Rate bis längstens 1.5. eines jeden Wirtschaftsjahres auf dem Konto der Gesellschaft einlangt.

Der vierte Absatz im Unterpunkt 1) soll **künftig mit Wirksamkeit ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 wie folgt lauten:**

Diese Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften Land und Stadt sind auf das Konto der Theaterholding in zwei Teilbeträgen zu überweisen, sodass ein Drittel

des Jahreszuschusses bis längstens 1.5. und die restlichen zwei Drittel des Jahreszuschusses bis längstens 31.8. eines jeden Wirtschaftsjahres auf dem Konto der Gesellschaft einlangen.

Die Verschiebung der Zahlungszeitpunkte ermöglicht einmalig die Verwendung des für den Zahlungszeitpunkt 1.9.2018 vorgesehenen Teilbetrages der Gesellschafter Land Steiermark und Stadt Graz zur einmaligen Abdeckung der in den Unterpunkten 8) und 9) zu Punkt 2. „Finanzierung“ angeführten Verpflichtungen.

- Einvernehmlicher Verzicht der Vertragsparteien auf die Unterpunkte 8) und 9): Auf Grund dieser Regelungen verpflichten sich Land Steiermark und Stadt Graz tatsächliche Auszahlungen der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH unter Beitritt der Tochtergesellschaften (Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Jugendtheater GmbH und Theaterservice Graz GmbH) gegenüber deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen zu befriedigen. Die Gebietskörperschaften verzichten auf einen Regressanspruch gegenüber der zuvor genannten Gesellschaften. Der Unterpunkt 8) kann von den Gebietskörperschaften abweichend von den Regelungen unter Punkt 4. „Laufzeit“ nicht gekündigt werden und gilt unabhängig vom Bestand der übrigen Bestimmungen des Finanzierungsvertrages. Die aus diesen Ansprüchen resultierenden Zahlungen sind durch die Basisabgeltung grundsätzlich zu decken. Nur wenn diese Zahlungen auf Grund besonderer Umstände (z.B. Liquidation einer Gesellschaft, Auflösung von Dienstverhältnissen in unüblicher Weise) von den Gesellschaften nicht mit der Basisabgeltung abgedeckt werden können, verpflichten sich die Gebietskörperschaften den übersteigenden Betrag zusätzlich zu zahlen.

Nun soll diese Verpflichtung einvernehmlich aufgehoben werden. Wie zu Unterpunkt 1) angeführt, soll ein Betrag zur Abdeckung der in Punkt 8) und 9) festgelegten Verpflichtungen bzw. der durch die Theaterholding dafür gebildeten Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden. Es wird klargestellt, dass mit diesem Zuschuss sämtliche Verpflichtungen aus den einvernehmlich aufgehobenen Unterpunkten 8) und 9) des Finanzierungsvertrages (Personalarückstellungen) von Land Steiermark und Stadt Graz geleistet sind. Somit bestehen keine zusätzlichen finanziellen Ansprüche gegenüber den Eigentümern.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt wird, dass der gesamte von Land Steiermark und Stadt Graz für das Wirtschaftsjahr 2018/19 zu leistende Finanzierungszuschuss Euro 42.094.612,63 beträgt, hievon leistet das Land Steiermark Euro 23.152.036,95 und die Stadt Graz Euro 18.942.575,68.

In Zusammenhang mit den im vorigen dargestellten Anpassungen im Finanzierungsvertrag sollen ab Wirksamkeit des Wirtschaftsjahres 2019/20 diese Beträge wieder wertgesichert bestimmt werden und sich jährlich im Ausmaß des für Juni des jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgestellten Wertes des VPI 2000 bzw. des an seine Stelle tretenden Indexes verändern.

Die Teilnahme der Theaterholding am Cash Pooling des Landes soll ebenfalls grundsätzlich (mit Zustimmung der Stadt) festgehalten werden.

Die bisher gemäß Unterpunkt 9) geregelte, unter bestimmten Bedingungen geltende, Verpflichtung einer zusätzlichen Abgeltung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche werden vom Land Steiermark und von der Stadt Graz durch einen bar einzuzahlenden Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von Euro 12.766.777,71 (hievon Euro 7.021.727,74 seitens des Landes Steiermark und Euro 5.745.049,97 seitens der Stadt Graz) abgelöst. Der Sondergesellschafterzuschuss ist von der Theaterholding einer Rücklage zuzuführen, welche nur nach vorherigem einstimmigem Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden darf. Der Sondergesellschafterzuschuss ist zur Gänze am 31.12.2018 zur Einzahlung fällig.

Das Land Steiermark und die Stadt Graz erklären hiemit als gemeinsame Gesellschafter und Eigentümer der Theaterholding GmbH verbindlich, dass sie aus aktueller Sicht (Juli 2018) keinerlei Pläne zur Schließung von Betrieben oder Teilbetrieben des Theaterholding Konzerns verfolgen und daher sämtliche Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche der Theaterholding und ihrer Konzerngesellschaften unverändert aus den laufenden Zuschüssen abgedeckt werden können.

Zu Punkt 4. „Laufzeit“:

- Änderung der Kündigungsfrist: Gemäß geltendem Finanzierungsvertrag ist dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von sämtlichen Vertragsparteien unter Einhaltung einer vierundzwanzigmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.08. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Der zweite Absatz im Punkt 4. soll **künftig mit Wirksamkeit ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 wie folgt lauten:**

„Der Vertrag kann von sämtlichen Vertragsparteien unter Einhaltung einer achtundvierzigmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.08. eines jeden Jahres gekündigt werden.“

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Gemäß § 45 Abs . 2 Z. 10 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 wird die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Anpassung des Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Theaterholding Graz /

Steiermark GmbH. unter Beitritt der Bühnengesellschaften – Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Kinder- und Jugendtheater GmbH und Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH –, genehmigt.

2. Die Bedeckung des Sondergesellschafterzuschusses seitens des Stadt Graz-Anteils ist auf der Fipos 1.32300.755000, Lfd. Transferz. an Unternehmungen, AOB A16, als Teil des Eckwertes des Kulturamtes in der OG 2018 gegeben.

Beilage:

Änderung Finanzierungsvertrag

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:
Patrizia Monschein

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 8:
Mag.^a Susanne Radocha

elektronisch unterschrieben

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:
Michael Grossmann
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

Dr. Karl Kamper
elektronisch unterschrieben

Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent:
Stadtrat Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen *gegen 2 (KPO)*
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und
Wissenschaft am *3.7.*

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

(Michaela Leub)
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am *5. Juli 2018*

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		

Graz am 5.7.2018

Der Schriftprüfer




Graz, am

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-07-02T11:06:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-07-02T12:24:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-07-02T12:31:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-07-02T13:09:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-07-03T10:44:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Änderung des Finanzierungsvertrages vom 28. April 2004 im Punkt 2. „Finanzierung“ und Punkt 4. „Laufzeit“

(gefertigt aufgrund des Landtagsbeschlusses Nr. 1342 vom 23. März 2004 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Jänner 2004, GZ: A8 – K582/2002–18)

in der Fassung der Vertragsänderungen

- vom 21. Juni 2005 (gefertigt auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2005, GZ: A9-21Ta2-05/26, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai 2005, GZ: A8 – K 582/2002-43),
- vom 30. Juni 2006 (gefertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 127 vom 14. März 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2006, GZ: A8 – K 582/2002-57),
- vom 9. Jänner 2007 (gefertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 281 vom 19. September 2006 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2006, GZ: A8 – 17563/06–2) und
- vom 10. Oktober 2013 (gefertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 657 vom 14. Mai 2013 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Juli 2013, GZ: A16 14775/2013/32, A8 – 17563/2006 - 159)
- vom 9. September 2014 (gefertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 912 vom 3. Juni 2014 und der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 25. April 2014, GZ: A16 014775/2013/0152, A8 – 17563/2006 - 188)
- vom 10. Juni 2015 (gefertigt auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 1156 vom 19. Mai 2015 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. April 2015, GZ: A16 014775/2013/00302, A8 – 17563/2006/00207)

gefertigt aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018, GZ: ABT09-....., und des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Juli 2018; GZ: A 16-014775/2013/0532, A 8 – 17563/2006 - 248)

Punkt 2. „Finanzierung“:

Der vierte Absatz im Unterpunkt 1) lautet mit Wirksamkeit ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 wie folgt:

„Diese Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften Land und Stadt sind auf das Konto der Theaterholding in zwei Teilbeträgen zu überweisen, sodass ein Drittel des Jahreszuschusses bis längstens 1.5. und die restlichen zwei Drittel des Jahreszuschusses bis längstens 31.8. eines jeden Wirtschaftsjahres auf dem Konto der Gesellschaft einlangen.“

Die Unterpunkte 8) und 9) sind ersatzlos gestrichen:

Die aus diesen Unterpunkten resultierende Verpflichtung ist einvernehmlich aufgehoben. Ein Betrag zur Abdeckung der in diesen Unterpunkten festgelegten Zusatzverpflichtungen bzw. der durch die Theaterholding dafür gebildeten Rückstellungen wird zur Verfügung gestellt. Es wird klargestellt, dass mit diesem Zuschuss sämtliche Verpflichtungen aus den einvernehmlich aufgehobenen Unterpunkten 8) und 9) des Finanzierungsvertrages (Personalarückstellungen) von Land Steiermark und Stadt Graz geleistet sind. Somit bestehen keine zusätzlichen finanziellen Ansprüche gegenüber den Eigentümern.

- Der gesamte von Land Steiermark und Stadt Graz für das Wirtschaftsjahr 2018/19 zu leistende Finanzierungszuschuss beträgt Euro 42.094.612,63, hievon leistet das Land Steiermark Euro 23.152.036,95 und die Stadt Graz Euro 18.942.575,68.



- Ab Wirksamkeit des Wirtschaftsjahres 2019/20 sind diese Beträge wieder wertgesichert und verändern sich jährlich im Ausmaß des für Juni des jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgestellten VPI.
- Die Theaterholding verpflichtet sich zur Teilnahme am Cash Pooling des Landes Steiermark. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- Die bisher gemäß Unterpunkt 9) geregelte, unter bestimmten Bedingungen geltende, Verpflichtung einer zusätzlichen Abgeltung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche werden vom Land Steiermark und von der Stadt Graz durch einen bar einzuzahlenden Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von Euro 12.766.777,71 (hievon Euro 7.021.727,74 seitens des Landes Steiermark und Euro 5.745.049,97 seitens der Stadt Graz) abgelöst. Der Sondergesellschafterzuschuss ist von der Theaterholding einer Rücklage zuzuführen, welche nur nach vorherigem einstimmigem Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden darf. Der Sondergesellschafterzuschuss ist zur Gänze am 31.12.2018 zur Einzahlung fällig.
- Das Land Steiermark und die Stadt Graz erklären hiemit als gemeinsame Gesellschafter und Eigentümer der Theaterholding GmbH verbindlich, dass sie aus aktueller Sicht (Juli 2018) keinerlei Pläne zur Schließung von Betrieben oder Teilbetrieben des Theaterholding Konzerns verfolgen und daher sämtliche Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche der Theaterholding und ihrer Konzerngesellschaften unverändert aus den laufenden Zuschüssen abgedeckt werden können.

Punkt 4. „Laufzeit“:

Der zweite Absatz zu Punkt 4. „Laufzeit“ lautet mit Wirksamkeit ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 wie folgt:

„Der Vertrag kann von sämtlichen Vertragsparteien unter Einhaltung einer achtundvierzigmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.8. eines jeden Jahres gekündigt werden.“

Alle anderen Punkte des Finanzierungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Graz, am.....

Theaterholding Graz / Steiermark GmbH

Land Steiermark

.....
Mag. Bernhard Rinner

.....
Landesrat Mag. Christopher Drexler

Opernhaus Graz GmbH

Stadt Graz

Der Schriftführer: 

.....
Nora Schmid
Schauspielhaus Graz GmbH

.....
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Stadt Graz

.....
Iris Laufenberg

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Next Liberty Jugendtheater GmbH

Stadt Graz

.....
Michael Schilhan

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg
und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

.....
Mag. Bernhard Rinner